

Schulreglement



Schulreglement der Gemeinde Fräschels

Dossier: Seitenzahl: 8

Genehmigt durch:

- Gemeinderat: 14.03.2023

- Gemeindeversammlung: **25.05.2023**

- Staatsrat (BKAD): **xx.xx.xxxx**

Die Gemeindeversammlung von Fräschels,

gestützt auf:

- das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);
- das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);
- die Verordnung vom 24. September 2019 über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);
- die Gemeindeübereinkunft Kerzers – Fräschels – Ried vom **xx.xx.xxxx**

beschliesst:

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der Primarschule (PS) und der Orientierungsschule (OS) der Gemeinde Kerzers, die mit den Gemeinden Fräschels und Ried einen Schulkreis bilden.</p> <p>² Die Orientierungsschule Kerzers kann, in Anwendung des regionalen Schulabkommens (RSA 2009) vom 23. November 2007, Schülerinnen und Schüler aus den bernischen Gemeinden aufnehmen.</p>
Schülertransporte	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die jeweiligen Gemeinden organisieren und finanzieren in Absprache mit dem Gemeinderat Kerzers allfällige Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) anerkennt er die wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte b) setzt er den Fahrplan und die Fahrstrecke fest c) sieht er die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor d) wählt er das Transportunternehmen e) lässt er die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeugs beim Primarschule Areal überwachen f) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler <p>² Bieten die Gemeinden während der Mittagspause keinen Schülertransport an, so tragen diese die Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt wird. Die Gemeinden können in diesem Fall von den Eltern einen Beitrag an die Verpflegungskosten erheben. Die Mahlzeitenpreise werden im Reglement zur ausserschulischen Betreuung festgelegt.</p> <p>³ Werden die vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregeln während des Schülertransports nicht eingehalten, kann der Gemeinderat, nach schriftlicher Verwarnung zuhanden der Eltern (ausser in schweren Fällen), einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu 10 Schultagen dauern kann. Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihres Kindes.</p>
Sicherheit auf dem Schulweg	<p>Art. 3</p> <p>Eltern, die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen, lassen es an den dafür vorgesehenen Halteplätzen ausserhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen.</p>
Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen sowie dem Schulbus	<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern widerrechtlich am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen sowie am Schulbus verursacht werden.</p>

²Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, kann der Gemeinderat zusätzlich die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens 18 Stunden Dauer pro Verstoß auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung der Gemeinde.

Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten

Art. 5

¹Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.

²Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt höchstens 16 Franken pro Tag und Schüler.

³Um die Kosten der im Hauswirtschaftsunterricht eingenommenen Mahlzeiten zu decken, kann den Eltern eine Beteiligung von höchstens Fr. 400.00 pro Schüler/in und Schuljahr in Rechnung gestellt werden.

⁴An der OS kann zur Deckung der Kosten einer Studienreise ins Ausland oder eines Schullagers, das im Rahmen einer Projektwoche mit frei wählbaren Angeboten organisiert wird, den Eltern ein Beitrag von höchstens 400 Franken pro Schüler/in und Schuljahr in Rechnung gestellt werden.

Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen

Art. 6

¹Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.

²Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens Fr. 3'000.00 pro Schüler/in und pro Schuljahr.

Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten

Art. 7

¹Die Klassen der Primarschule haben, zusätzlich zum schulfreien Mittwochnachmittag, an den folgenden Wochenhalbtagen schulfrei:

a) Schülerinnen und Schüler der 1^H:

Schulfreie Wochenhalbtage sind Montag- und Dienstagvormittag, Donnerstagnachmittag und Freitagvormittag.

b) Schülerinnen und Schüler der 2^H:

Schulfreie Wochenhalbtage sind Montag und Freitagnachmittag.

c) Schülerinnen und Schüler der 3^H:

Der alternierende Unterricht der 3^H findet am Nachmittag statt. Die Gruppe A hat am Montag- und Donnerstagnachmittag, die Gruppe B am Dienstag- und am Freitagnachmittag Unterricht.

d) Schülerinnen und Schüler der 4^H:

Der alternierende Unterricht der 4^H findet am Nachmittag statt. Die Gruppe A hat am Montagnachmittag und die Gruppe B am Dienstagnachmittag Unterricht.

²Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

Bestellung von
Schulmaterial

Art. 8

Die vom Gemeinderat eingesetzte Schulkommission entscheidet im Rahmen der jährlichen Budgetfestlegung über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler. Die Schuldirektion unterschreibt für die Bestellung und visiert die Rechnung zu Handen der Gemeinde. Für die Zahlungsauslösung unterschreibt der zuständige Gemeinderat.

Elternrat
Zusammensetzung der
Mitglieder

Art. 9

¹Für die Primarschule und die Orientierungsschule wird je ein Elternrat gebildet. Er besteht aus einer Mehrheit von Eltern von aktuellen Schülerinnen und Schülern (nach Möglichkeit je 1 Vertretung pro Klasse), der Schuldirektion sowie einem/r von den Lehrpersonen bezeichneten Vertreter/in. Der Elternrat besteht aus einer Spannweite von 10 – 15 Mitgliedern.

²Die Eltern der Stufen 1^H, 4^H und 7^H melden ihr Interesse der Schuldirektion Primarschule PS, diejenigen der Stufe 9^H der Schuldirektion Orientierungsschule OS. Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat.

³Das für die Schulen zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil.

Ernennung und Amtsdauer

Art. 10

¹Die Eltern-Mitglieder werden sowohl für die Primar- als auch für die Orientierungsschule für eine Mindestamtsdauer von drei Jahren ernannt.

²Die austretenden Mitglieder informieren das für das Ressort Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied, das Präsidium des Elternrates sowie die Schuldirektion.

Organisation

Art. 11

¹Der Elternrat konstituiert sich selbständig und eigenverantwortlich, dies gilt sowohl für die Einberufung der Versammlungen wie auch für die Protokollführung und weitere Korrespondenz. Das Sekretariat kann er einer aussenstehenden Person übertragen. Er kann ein internes Reglement erlassen.

²In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat plant und organisiert die Präsidentin oder der Präsident die Arbeiten, beruft die Sitzungen ein, schlägt die Traktanden vor und leitet die Versammlungen.

³Der Elternrat versammelt sich im Schuljahr mindestens 1x pro Semester. Der Elternrat kann bei Bedarf auf Verlangen der

Mehrheit der Eltern-Mitglieder zusätzliche Versammlungen einberufen.

⁴Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Eltern-Mitglieder anwesend ist.

⁵Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

⁶Der Elternrat kann Fachpersonen oder Vertreterinnen und Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen. Er kann auch eine Schülerdelegation einladen, um sie zu besonderen Themen, die sie betreffen, anzuhören und ihre Vorschläge zu prüfen.

⁷Der Vorstand des Elternrats besteht aus maximal 5 Personen und wird nach dem örtlichen Besoldungsreglement entschädigt.

Art. 12

Hausaufgabenbetreuung

¹Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eine Hausaufgaben-Betreuung anbieten.

²Für dieses Angebot wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung von höchstens Fr. 10.00 pro Einheit verlangt.

Art. 13

Schulgelände

¹Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

²Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Art. 14

Schulkommission

¹Die Gemeinden setzen eine Schulkommission im Sinne der Art. 67 GG und Art. 58 SchG ein, sie umfasst die Primar- und Orientierungsschule.

²Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Je Gemeinde den für die Schule zuständigen Gemeinderat der eine gewählte Vertretung (Kerzers, Fräschels, Ried, Ferenbalm, Wileroltigen – Gurbrü)
- 2 Vertreter/innen der politischen Parteien Kerzers nach Wahlschlüssel

³Die Schuldirektionen der PS und der OS nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

⁴Den Vorsitz der Schulkommission hat der zuständige Gemeinderat Ressort Bildung von Kerzers inne.

⁵Die Kommissionsmitglieder werden wie folgt entschädigt:

- Die Mitglieder aus der Gemeinde Kerzers nach dem Kommissionsreglement der Gemeinde Kerzers;
- Alle anderen Mitglieder nach den Entschädigungsrichtlinien der jeweiligen Gemeinde.

⁶Der Gemeinderat kann die Ausführung kommunaler Aufgaben im schulischen Bereich, wie sie in der Schulgesetzgebung und in diesem Reglement festgelegt sind, einer Schulkommission übertragen, deren Zusammensetzung, Arbeitsweise und Befugnisse er festlegt.

Festsetzung der Kostenbeteiligungen	Art. 15 Der Gemeinderat setzt die verschiedenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Höchstbeträgen hält.
Gesundheit der Schüler und Schülerinnen	Art. 16 Die Gemeinde ist für die Organisation und Durchführung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen verantwortlich.
Rechtsmittel	Art. 17 ¹ Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheidung kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer schriftlichen und begründeten Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden. ² Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.
Schlussbestimmungen	Art. 18 ¹ Das Schulreglement vom 05. Dezember 2007 (Fräschels) wird aufgehoben. ² Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheit genehmigt ist. ³ Dieses Reglement und die in Art. 15 erwähnten Tarife werden auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht. Sie werden den Schuldirektoren sowie, auf Verlangen, den Eltern übergeben. ⁴ Die von der Schuldirektion genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am **25.05.2023**

NAMENS DES GEMEINDERATES FRÄSCHELS

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Hauser

Christine Tschachtli

Genehmigt von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheit BKAD am:

Die Staatsrätin, Direktorin:
Sylvie Bonvin-Sansonnens